



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 77 / Oktober 2007

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

bereits in *jugendsozialarbeit aktuell* Nr. 74 / Juni 2007 haben wir auf die neue Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Ausländer(innen) im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes hingewiesen und in einem ersten Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Erich Peter, Bremen, die wichtigsten Rahmenbedingungen wie Ziel des Gesetzes, begünstigter Personenkreis und Erteilungsvoraussetzungen beschrieben. Im nun vorliegenden Folgebeitrag differenziert Dr. Erich Peter die Auswirkungen der Neuregelungen hinsichtlich der in der Jugendsozialarbeit relevanten Zielgruppen.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes wird in der Praxis nun viel davon abhängen, wie die Ausländerbehörden die sog. Integrationsprognose und in Verbindung damit die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung handhaben. Hier haben die Träger der Jugendsozialarbeit die wichtige Aufgabe, ihre Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den behördlichen Auseinandersetzungen zu unterstützen.

Unbegleitete Minderjährige werden kaum von der Neuregelung profitieren und nur wenige werden bereit sein, für ein eigenständiges Bleiberecht ihre Familie auseinanderzureißen.



Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführung

Gesetzliches Bleiberecht für junge Flüchtlinge

Fragen aus Sicht der Jugendsozialarbeit

Dr. Erich Peter

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien am 28.08.2007¹ wurden u.a. die §§ 104a und 104b in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügt. Sie regeln die Voraussetzungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für langjährig im Bundesgebiet geduldete und integrierte Ausländer. Der Verfasser hat bereits in der Juni-Ausgabe von „jugendsozialarbeit aktuell“ diese Bleiberechtsregelung in ihrer damaligen Entwurfsfassung in den wesentlichen Grundzügen erläutert: Ziel der Neuregelung, begünstigter Personenkreis, Erteilungsvoraussetzungen, Alternativen der Aufenthaltserlaubniserteilung.² Da die Entwurfsfassung das Gesetzgebungsverfahren unverändert passiert hat, bedürfen diese grundlegenden Erläuterungen keiner Ergänzung oder Korrektur.

Im Anschluss widmet sich dieser Beitrag nun ausgewählten Detailfragen, die für die Praxis der Jugendsozialarbeit mit Migranten von Bedeutung sind. Der Übersicht halber erfolgt die Darstellung im Frage/Antwort-Stil. Die Ausführungen geben die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

¹ Siehe Bundesgesetzblatt I 2007, S. 1970.

² *Peter*, Auswirkungen des neuen Bleiberechts für junge Flüchtlinge, *jugendsozialarbeit aktuell*, Nr. 74.

1. Familien mit minderjährigen Kindern

Nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gehören geduldete Ausländer, die mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, zum begünstigten Personenkreis, wenn sie sich am 01.07.2007 seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufgehalten haben. Muss dieses Kind zu diesem Zeitpunkt auch den Kindergarten oder die Schule besucht haben?

Anders als im Bleiberechtsbeschluss 2006, wonach das minderjährige Kind zum Stichtag entweder den Kindergarten oder die Schule besucht haben muss (also mindestens drei Jahre alt gewesen sein muss), enthält die gesetzliche Bleiberechtsregelung keine solche Beschränkung. Entscheidend ist allein, dass am 01.07.2007 ein Zusammenleben mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft besteht. Es ist auch unerheblich, wann dieses Kind geboren ist. Selbst wenn es erst am 01.07.2007 geboren ist, ist die kürzere Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren maßgeblich. Ist ein minderjähriges Kind im schulpflichtigen Alter, so muss gleichwohl der tatsächliche Schulbesuch des Kindes nachgewiesen werden.

Wird den Eltern oder einem Elternteil unter den weiteren geforderten Voraussetzungen des § 104a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so erhält das minderjährige Kind ein von den Eltern bzw. vom Elternteil abhängiges Aufenthaltsrecht.

2. Das volljährige ledige Kind eines (bleibeberechtigten) Ausländers

a. Welche Mindestaufenthaltszeiten und spezifischen Voraussetzungen gelten für die Erteilung eines Bleiberechts zu Gunsten volljähriger Kinder?

Im Umkehrschluss zu den vorstehenden Grundsätzen greift die kürzere Frist von sechs Jahren nicht, wenn das Kind kurz vor dem oder am 01.07.2007 volljährig geworden ist. Die Eltern müssen dann für ihr eigenes Bleiberecht angesichts der Volljährigkeit ihres Kindes einen achtjährigen Mindestaufenthalt nachweisen, wenn am Stichtag nicht ein weiteres minderjähriges Kind im Haushalt lebt. Für das volljährige Kind ist dann ebenfalls die achtjährige Mindestaufenthaltsdauer maßgeblich. Unter den Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann es dann ein Bleiberecht in Gestalt der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG

erhalten: Einreise als Minderjähriger, positive Integrationsprognose, Lebensunterhaltssicherung (sofern nicht nach Ermessen entbehrlich).

Lebt hingegen ein weiteres minderjähriges Kind im Haushalt der Eltern, ist auch für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugunsten des volljährigen (Geschwister-)Kindes ein sechsjähriger Mindestaufenthalt eines Elternteils neben den vorstehend genannten weiteren Voraussetzungen ausreichend. Hierbei ist nach dem Wortlaut des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erforderlich, dass das volljährige Kind ebenfalls mit den Eltern in einem Haushalt wohnt.³

In beiden Fällen erhält das volljährige (ledige) Kind also ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht. Lediglich bei der geforderten Mindestaufenthaltszeit von sechs bzw. acht Jahren wird auf die Person der Eltern bzw. eines Elternteils abgestellt. Diese Anknüpfung an die Mindestaufenthaltszeit der Eltern setzt voraus, dass die Eltern selbst bleibeberechtigt sind, also eine der Erteilungsalternativen des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllen (sog. Stammberechtigung der Eltern). Sind die Eltern nicht stammberechtigt, muss das volljährige Kind wie andere Erwachsene einen Mindestaufenthalt von acht Jahren in eigener Person nachweisen und die übrigen Erteilungsvoraussetzungen des § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllen.

b. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugunsten des volljährigen Kindes bleibeberechtigter Eltern erfordert gem. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine positive Integrationsprognose: „... gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.“ Welche Kriterien gelten bei der Beurteilung einer solchen Prognose?

Diese vom Gesetzgeber gewählte Formel eröffnet der Ausländerbehörde einen Beurteilungsspielraum, der nach ihrem Wortlaut recht weit gefasst, jedoch ggf. gerichtlich überprüfbar ist. Insbesondere darf die Beurteilung nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Bezugspunkt für die Integrationsprognose ist zum einen die bisherige Ausbildung. Es sind daher Nachweise über den Schulbesuch, über berufsvorbereitende und -begleitende Maßnah-

³ Vgl. dazu auch den Anwendungshinweis Nr. 1.3.2 im Erlass des Innenministeriums NRW v. 22.03.2007 zum Bleiberechtsbeschluss der IMK v. 17.11.2006.

men sowie berufliche Ausbildungsgänge vorzulegen. Es ergibt sich daraus das Bild einer Bildungsbiografie. In einer Gesamtbetrachtung des bisherigen Bildungsweges ist der weitere Bildungsverlauf prognostisch zu würdigen. Sofern der Bildungsverlauf Brüche aufweist, sind diese unter Berücksichtigung der Ursachen zu beurteilen. Zudem dürfte etwa eine (vorübergehende) Schulverweigerung, die sich im Verlaufe der Schulpflicht nicht fortgesetzt hat, unbeachtlich sein, insbesondere wenn die schulischen Leistungen keine Gefährdung eines Schulabschlusses erkennen lassen.

Bei der Würdigung der bisherigen Lebensverhältnisse, die zum anderen den Bezugspunkt für die Integrationsprognose darstellen, sind Umstände heranzuziehen, die Rückschlüsse für das künftige Sozialverhalten in der hiesigen Gesellschaft erlauben. Insofern ist etwa die Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes in der Vergangenheit unbeachtlich. Sie stellt vielmehr eine gesonderte und nach Ermessen entbehrliche Erteilungsvoraussetzung dar (siehe dazu unterhalb unter 2.c.)

Unbeachtlich sind auch jene Umstände, die den Vorwurf der Behinderung oder Hinauszögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in der Vergangenheit begründen (Täuschung oder sonstiges Tun und Unterlassen). Dies dürfte jedenfalls dann gelten, wenn die zukunftsgerichtete Integrationsprognose im Übrigen positiv ausfällt.

Eine beachtliche Bedeutung erlangt hingegen ein wiederholtes delinquentes Verhalten in der Vergangenheit, insbesondere soweit es strafrechtlich geahndet wurde. Ausländerrechtliche Straftaten, die mit Geldstrafen von nicht über 90 Tagessätzen geahndet wurden, sind hier gleichwohl nicht zu berücksichtigen. Denn erst an diese Schwelle knüpft der Ausschlussgrund des § 104a Satz 1 Nr.6 AufenthG an, der für das volljährige Kind der stammberechtigten Eltern zwar nicht unmittelbar gilt, jedoch von der Ausländerbehörde bei der Integrationsprognose zu berücksichtigen wäre..

c. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugunsten des volljährigen Kindes bleibeberechtigter Eltern erfordert über die Integrationsprognose hinaus, dass auch der Lebensunterhalt gesichert ist. Wie ist dies zu erklären, da doch der Wortlaut des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG diese Voraussetzung nicht normiert?

Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts ergibt sich aus der allgemeinen Erteilungs-

voraussetzung des § 5 Nr.1 AufenthG: Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Da die Vorschrift des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei Erfüllung der in ihr aufgestellten Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (nach Ermessen) vorsieht, dürfte insofern die Lebensunterhaltssicherung als allgemeine Erteilungsvoraussetzung beachtlich sein.

Von ihrem Erfordernis kann jedoch nach Ermessen abgesehen werden (siehe § 5 Abs. 3 Hs.2 AufenthG). Bei der Ausübung dieses Ermessens fällt u.a. die Integrationsprognose als entscheidungserheblicher Gesichtspunkt ins Gewicht. Fällt sie positiv aus, so ist in aller Regel die Lebensunterhaltssicherung entbehrlich.

3. Unbegleitete Minderjährige

Gemäß § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann einem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden, wenn er vor dem 01.07.2001 in das Bundesgebiet als unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist und sich seitdem hier ununterbrochen aufhält, sofern eine positive Integrationsprognose besteht. Gilt diese Regelung auch, wenn der Betreffende diese Aufenthaltszeit zwar erfüllt, jedoch inzwischen volljährig geworden ist?

Hier dürfte zu differenzieren sein:

Hat der vor dem 01.07.2001 unbegleitet eingereiste Antragsteller vor dem Stichtag des 01.07.2007 die Volljährigkeit erreicht, greift die Bestimmung nicht. Denn der Wortlaut der Regelung stellt eindeutig darauf ab, dass sich der Betreffende am 01.07.2007 seit mindestens 6 Jahren als unbegleiteter Minderjähriger im Bundesgebiet aufgehalten haben muss.

Nicht eindeutig ist die Rechtslage hingegen, wenn der Betreffende erst nach dem 01.07.2007 die Volljährigkeit erreicht hat, er sich jedoch zuvor bis zu diesem Stichtag als unbegleiteter Minderjähriger über den erforderlichen sechsjährigen Zeitraum im Bundesgebiet aufgehalten hat. Da er als in der Vergangenheit Minderjähriger die geforderte „unbegleitete Aufenthaltsdauer“ erfüllt, findet die Vorschrift nach der hier vertretenen Auffassung Anwendung. Ist der Antragsteller beispielsweise bereits am 01.06.2001 eingereist und fällt sein 18. Geburtstag auf den 01.08.2007, so erfüllt er die zeitliche Voraussetzung eines „unbegleiteten minderjährigen“ Mindestaufenthalts von sechs Jahren. Sein An-

trag kann also nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass er als „elternloser“ Volljähriger die allgemein erforderliche achtjährige Mindestaufenthaltszeit erfüllen müsse. Die vorstehende Fallkonstellation dürfte jedoch selten vorkommen. Denn der Antragsteller müsste bereits im Alter von 11 Jahren in das Bundesgebiet eingereist sein. Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die im Alter von unter 12 Jahren eingereist sind, ist sehr gering.

4. Eigenständiges Bleiberecht für Minderjährige

Nach der Bestimmung des § 104b AufenthG kann einem minderjährigen ledigen Kind im Fall der Ausreise seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen bzw. dem ein Bleiberecht nicht erteilt oder verlängert wird, eigenständig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden, sofern das Kind am 01.07.2007 bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat und eine Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Jahren nachgewiesen ist. Erforderlich ist zudem neben einer positiven Aufenthaltsprognose, dass die Personensorge für dieses im Bundesgebiet verbleibende Kind sichergestellt ist. Welche Maßnahmen wären für die Sicherstellung der Personensorge erforderlich?

Zunächst einmal ist hier anzumerken, dass diese Regelung verfassungsrechtlich zweifelhaft ist. Die Bestimmung verknüpft die Aussicht auf eine aufenthaltsrechtliche Begünstigung eines Kindes mit dem Erfordernis, dass sich dessen Eltern ihres von Art. 6 des Grundgesetzes geschützten Rechts der elterlichen Sorge entledigen. Eine solche Verknüpfung ist einzigartig im deutschen Recht. Als geradezu zynisch erscheint die Gesetzesbegründung der Bundesregierung, nach der die Regelung der Intention folge, die humanitären Probleme auch mit Blick auf in Deutschland aufgewachsene Kinder befriedigend lösen zu wollen.⁴

Die Bundesregierung hat bei dieser Regelung Jugendliche im Blick, die seit Jahren im Bundesgebiet leben und sich integriert haben. Ihnen soll „das rechtsuntreue Verhalten ihrer Eltern nicht zugerechnet werden“.⁵ Exemplarisch führt die Gesetzesbegründung den Fall an, in dem den Eltern wegen vorsätzlicher Täuschung der

Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG versagt wird.

Mit der Regelung wird nicht nur das konkrete Eltern-/Kindverhältnis in zweifelhafter Weise belastet. Vielmehr kann es bei größeren Familien dazu kommen, dass die Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein eigenständiges Bleiberecht erhalten, die jüngeren Geschwister mit ihren Eltern das Bundesgebiet verlassen müssen. Insofern forciert die Regelung auch eine Geschwistertrennung.

In der Tat müssten die Eltern vor ihrer Ausreise Maßnahmen in die Wege leiten, um die Personensorge für das im Bundesgebiet verbleibende Kind anderweitig sicherzustellen. Hier ist bereits in Frage gestellt, ob das deutsche Familienrecht die willentliche Aufgabe der elterlichen Sorge überhaupt zulässt. Die Bestimmung des § 104b AufenthG könnte insofern mit familienrechtlichen Vorschriften kollidieren.

Angesichts dieser vom Gesetzgeber offensichtlich in Kauf genommen Konsequenz - so er denn so weit gedacht hat - kann nicht von einer befriedigenden Lösung des humanitären Problems, mit dem integrierte Kinder konfrontiert sind, die Rede sein. Es hätten vielmehr die Ausschlussgründe bei Familien mit integrierten minderjährigen Kindern relativiert werden müssen, um diesen in der deutschen Gesellschaft sozialisierten Kindern ein Aufwachsen in der gewohnten familiären Gemeinschaft im Bundesgebiet weiterhin zu ermöglichen.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

⁴ Vgl. Die Gesetzesbegründung zu der Vorschrift, BR-Drs. 224/07, S. 371

⁵ Ebd.

